

haltenen oder mit den sonstigen Hinweisen des Geschädigten bzw. des ihm gleichgestellten Rechtsträgers sozialistischen Eigentums auf die Heranziehung von Beweismitteln kann sich die Notwendigkeit weiterer Ermittlungen und Beweiserhebungen ergeben. Der Geschädigte bzw. der ihm Gleichgestellte kann aber auch von sich aus während des Ermittlungsverfahrens die Initiative zur Stellung von Beweisanträgen ergreifen bzw. auf Beweismittel hinweisen oder sie selbst vorlegen. Die strafprozessuale Ausgestaltung ihres Mitwirkungsrechts zeigt, daß der Geschädigte oder der genannte Rechtsträger sozialistischen Eigentums schon im Ermittlungsverfahren das Recht besitzt, im Interesse der Erstattung des durch die Straftat entstandenen Schadens an der vom Untersuchungsorgan bzw. vom Staatsanwalt geleiteten Beweisführung teilzunehmen. Der Geschädigte ist dazu auch dann berechtigt, wenn er keinen Schadensersatzanspruch gestellt hat; denn Träger der Rechte des Geschädigten ist er nicht nur als materiell, sondern auch als moralisch oder physisch Geschädigter. Die genannten Mitwirkungsrechte sind beredter Ausdruck der Stellung des Geschädigten bzw. des ihm Gleichgestellten als an der Beweisführung teilnehmender Prozeßsubjekte.

Der Erziehungsberechtigte des Jugendlichen hat das Recht, gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei strafprozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht dem Beschuldigten und Angeklagten zusteht und die Aufklärung des Sachverhalts dadurch nicht gefährdet wird (§ 70 Abs. 1 bis 4 StPO). Die reale Bedeutung dieses Mitwirkungsrechts während der Beweisführung auch im Ermittlungsverfahren ist nach den vorhergehenden Ausführungen leicht zu erkennen.

Die Organe der Jugendhilfe wirken im Ermittlungsverfahren auf Ersuchen des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans (im gerichtlichen Verfahren auf Ersuchen des Gerichts) mit. Das Gesetz führt beispielhaft Fälle der notwendigen Mitwirkung der Organe Jugendhilfe an (§ 71 Abs. 1 StPO). Ausdrücklich erwähnt das Gesetz (§71 Abs. 2 und 3 StPO) unter den Rechten und Pflichten der Organe der Jugendhilfe während des Ermittlungsverfahrens folgende:

- zur tatbezogenen Aufklärung und Beurteilung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen, seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse beizutragen;
- das Recht, den Jugendlichen und die Erziehungsberechtigten zu den Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnissen selbständig zu befragen;
- das Recht, an den Befragungen und Vernehmungen des Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan teilzunehmen, wenn die